



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az: BK6-08-267

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrags der

Vattenfall Europe Transmission GmbH, Eichenstraße 3 A, 12435 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsstellerin,

auf Genehmigung regelzoneninterner Verkäufe von EEG-Energiemengen zum Ausgleich des EEG-Bilanzkreises

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,  
den Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und den Beisitzer Jens Lück

am 15.10.2009 beschlossen:

Dem Antrag der Vattenfall Europe Transmission GmbH, zum Ausgleich des EEG-Bilanzkreises regelzoneninterne Veräußerungen von EEG-Energiemengen vorzunehmen, wird befristet bis 31.12.2009 stattgegeben.

## **Gründe**

### **I.**

In ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiberin ist die Antragstellerin gemäß § 36 Abs. 1 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) zur Veredelung und Wälzung der stochastisch geprägten Einspeisung aus nach dem EEG geförderten Anlagen verpflichtet. Hierzu übernimmt die Antragstellerin die durch die EEG-Anlagen im Bereich ihres Übertragungsnetzes eingespeiste Energie und gibt sie anteilig und unverzüglich an die anderen Übertragungsnetzbetreiber entsprechend dem Letztverbraucherabsatz im Bereich deren Übertragungsnetze weiter. Umgekehrt bezieht die Antragstellerin anteilig entsprechend des Letztverbraucherabsatzes im Bereich ihres Übertragungsnetzes Strommengen aus den EEG-Bilanzkreisen der anderen Übertragungsnetzbetreiber. Die Weitergabe der EEG-Strommengen an die Letztverbraucher versorgenden Lieferanten erfolgt derzeit nach dem Branchenkompromiss vom 02.11.2005 über ein im Voraus festgelegtes Monatsband, damit die Lieferanten in der Lage sind, auf der Grundlage planbarer Mengen eine strukturierte Beschaffung durchzuführen. Zur Angleichung der fluktuierenden Einspeisung aus Erneuerbaren Energien an das festgelegte Monatsband beschafft die Antragstellerin Ausgleichsleistung bzw. –energie.

Die Beschlusskammer hat am 12.05.2009 durch Beschluss (Az. BK6-08-226) das Verfahren zur Beschaffung von Ausgleichsleistung bzw. –energie zur Herstellung des EEG-Bandes festgelegt.

Die Vorgaben zur Beschaffung waren vor Beschlussfassung konsultiert und u. a. im Rahmen eines Workshops am 06.11.2008 mit allen Marktteilnehmern diskutiert und erörtert worden.

Gemäß diesen Vorgaben haben Übertragungsnetzbetreiber die zur Herstellung des EEG-Bandes erforderlichen Strommengen grundsätzlich über einen börslich organisierten Handelsplatz (z. B. EEX) zu beschaffen bzw. zu veräußern. Im Interesse der Systemsicherheit hat die Beschlusskammer in Ziffer 5 des Tenors des Beschlusses die Möglichkeit einer Ausnahme von den festgelegten Beschaffungsvorgaben eröffnet:

*„Bei nachgewiesenen Einschränkungen der Übertragungskapazitäten, die eine regelzoneninterne Erzeugung bzw. einen regelzoneninternen Verbrauch der im Rahmen der EEG-Bandlieferung zu beschaffenden bzw. zu veräußernden Strommengen erfordern, kann auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber und nach dessen Bewilligung durch die Bundesnetzagentur von den Vorgaben der vorstehenden Ziffern 1. bis 4. abgewichen werden.“*

Diese Vorgabe ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass eine Vermarktung der EEG-Ausgleichsmengen an der Börse aufgrund der Anonymität der Handelsteilnehmer keine Möglichkeit der Steuerung der aus der Vermarktung resultierenden Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zulässt. Mit dieser Regelung sollte bei vermehrt auftretenden regelzonenübergreifenden Überlastungen von Grenzkuppelleitungen zu benachbarten Übertragungsnetzen, z. B. in Zeiten hoher Windeinspeisung, den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, abweichend von der anonymen börslichen Vermarktung EEG-Strommengen auch regelzonenintern zu vermarkten, um damit eine Überlastung von Grenzkuppelstellen zu vermeiden.

Mit Schriftsatz vom 09.12.2008 hat die Antragstellerin bereits im Vorgriff auf die genannte Festlegung vorsorglich beantragt,

*„[...] beim Ausgleich des EEG-Bilanzkreises eine regionale Vermarktung von EEG-Energiemengen zur Wahrung der Systemsicherheit durchführen zu dürfen.“*

In der Begründung zum Antrag präzisiert die Antragstellerin den Begriff „regional“ dahingehend, dass damit eine regelzoneninterne Vermarktung gemeint ist. Aus Sicht der Antragstellerin sei die Genehmigung dieser Maßnahme mit Blick auf die Systemsicherheit unabdingbar.

Das kontinuierliche Anwachsen der Einspeisungen aus Windkraftanlagen und der daraus folgende Transportbedarf der Windstrommengen über die limitierten Leitungskapazitäten aus dem Netz der Antragstellerin heraus würden zunehmend den Einsatz von Engpass vermeidenden Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG erfordern. Zu diesen Maßnahmen zählen die

Instrumente Countertrading<sup>1</sup>, Redispatch<sup>2</sup> konventioneller Kraftwerke, die Inanspruchnahme der Hilfe der übrigen Übertragungsnetzbetreiber durch den zeitlich beschränkten Einsatz der für diese in der Regelzone der Antragstellerin vorgehaltenen negativen Regelleistung sowie auch die regelzoneninterne Vermarktung von EEG-Strommengen zum Bilanzausgleich. Die Anzahl und die Leistungsdaten dieser Maßnahmen dokumentiere die Antragstellerin regelmäßig in monatlichen Berichten an die Bundesnetzagentur.

Hinsichtlich der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Maßnahme der regelzoneninternen Vermarktung von EEG-Strommengen führt die Antragstellerin aus, dass sie überschüssige EEG-Energiemengen, die aufgrund festgestellter temporärer Kapazitätsengpässe im Netz nicht abtransportiert werden könnten, nicht über die Börse, sondern an vertraglich gebundene Kraftwerksbetreiber innerhalb der eigenen Regelzone veräußere. Diese seien verpflichtet, ihre Stromproduktion entsprechend zu reduzieren. Die Vergütung der abgenommenen EEG-Strommengen erfolge kostenorientiert, d. h. die Vergütung entspreche der durch die Leistungseinsenkung der Kraftwerke ersparten arbeitsabhängigen Kosten der Stromerzeugung.

Die Dimensionierung und Umsetzung dieser kurativen Maßnahme beginne bereits am Vortag für den Folgetag mit dem Ziel der Gewährleistung der Systemsicherheit im Hinblick auf die Einhaltung des (n-1)-Kriteriums<sup>3</sup> insbesondere auf den bereits stark belasteten Verbundkuppelleitungen in Richtung transpower stromübertragungs GmbH. Auf Basis der Prognose der Windstromeinspeisung für den Folgetag, der angemeldeten Fahrpläne aus dem regelzonenübergreifenden Stromhandel sowie der Kraftwerkseinsatzpläne würden mittels Netzberechnungen voraussichtliche Leitungsüberlastungen identifiziert. Solche Netzberechnungen würden insbesondere bei zu möglichen Überlastungen führenden extremen Wettersituationen angestoßen. Anschließend werde aus der berechneten Leitungsüberlastung der Bedarf der

---

<sup>1</sup> *Countertrading* bezeichnet ein regelzonenübergreifendes Handelsgeschäft, bei dem auf der Seite des Engpasses mit dem Erzeugungsüberschuss Strom verkauft wird. Die verkaufte Strommenge wird auf der anderen Seite des Engpasses ebenfalls per Handelsgeschäft zugekauft, so dass ein dem Engpass entgegen gerichteter und damit ein den Engpass entlastender Leistungsfluss entsteht.

<sup>2</sup> *Redispatch* bezeichnet den (vertraglich vereinbarten) Eingriff eines Übertragungsnetzbetreibers in die Fahrweise der Kraftwerke zur Entlastung von Engpässen. In Analogie zum *Countertrading* weist der ÜNB auf der Seite des Engpasses mit dem Erzeugungsüberschuss ein oder mehrere Kraftwerke zur Reduzierung ihrer Einspeiseleistung auf. Gleichzeitig weist der Übertragungsnetzbetreiber ein oder mehrere Kraftwerke auf der anderen Seite des Engpasses zur Steigerung der eingespeisten Leistung auf. Die Abrechnung erfolgt kostenbasiert.

<sup>3</sup> Das (n-1)-Kriterium besagt, dass bei Ausfall eines beliebigen Betriebsmittels (Transformator, Schalter, Stromkreis etc.) die verbliebenen Betriebsmittel zu jedem Zeitpunkt in der Lage sein müssen, die Transportaufgabe des ausgefallenen Betriebsmittels zu übernehmen. Ist das (n-1)-Kriterium verletzt oder ein Betriebsmittel überlastet, so kann daraus eine Gefährdung der Netzstabilität erwachsen.

Einspeisereduktion konventioneller Kraftwerke innerhalb der Regelzone bzw. der regelzonenintern zu veräußernde EEG-Überschuss bestimmt und der Verkauf der entsprechenden Energiemengen angestoßen. Intraday erfolge auf Basis aktueller Informationen eine Anpassung der zu vermarktenden EEG-Mengen derart, dass bei höherem Überschuss als am Vortag angenommen zusätzlich Energiemengen regelzonenintern verkauft werden bzw. im umgekehrten Fall zu viel veräußerte Mengen zurückgekauft werden.

Der gegenständliche Antrag korrespondiere mit dem Antrag vom 04.12.2008 auf Verlängerung der Sonderregelung zur regelzoneninternen Bindung negativer Sekundärregelleistung (vgl. BK6-08-266); insoweit werde insbesondere auf die dortigen Ausführungen zum Aspekt der dauerhaften Engpassbeseitigung durch Leitungsbau verwiesen.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt 7/2009 vom 22.04.2009 (Mitteilung 261/2009) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat die Bundesnetzagentur die zuständige Landesregulierungsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2009 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Mit Übersendung des Beschlussentwurfs am 27.08.2009 wurde dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 29 Abs. 1 EnWG, 27 Abs. 1 Nr. 5 StromNZV i. V. m. §§ 22 EnWG, 11 StromNZV.

1. Die Beschlusskammer legt den vorliegenden Antrag als einen Antrag gemäß Tenor zu 5. des Beschlusses BK6-08-226 aus. Zwar wurde der Antrag zeitlich einige Monate vor der Festlegung zum EEG-Bilanzausgleich gestellt. Die wesentlichen Inhalte der Festlegung – und hierzu zählt auch die Möglichkeit regelzoneninterner Verkäufe bei eingeschränkten Übertragungskapazitäten auf Antrag und nach Bewilligung durch die Bundesnetzagentur – wurden jedoch bereits

im Rahmen eines in einem Workshop am 06.11.2008 vorgestellten Eckpunktepapiers präsentiert. Die während des Workshops vorgestellte Möglichkeit der Beantragung regelzoneninterner Verkäufe ist sinngemäß und auch vom Wortlaut her im Wesentlichen unverändert in die Festlegung als Tenor zu 5. übernommen worden. Da die Antragstellerin ihren Antrag auch nach Inkrafttreten der Festlegung BK6-08-226 weiter aufrechterhält und sie mehrfach in Gesprächen mit der Bundesnetzagentur das unveränderte Fortbestehen der dem Antrag zu Grunde liegenden Problematik vorgetragen hat, interpretiert die Beschlusskammer den Willen der Antragstellerin dahingehend, den Antrag als einen Antrag gemäß Tenor zu 5. des Beschlusses BK6-08-226 aufzufassen.

2. Die von der Antragstellerin getätigten Angaben und zur Verfügung gestellten Informationen lassen erkennen, dass eine von temporären Kapazitätsengpässen insbesondere an den Grenzkuppelleitungen zum Nachbar-Übertragungsnetz der transpower stromübertragungs gmbh geprägte Netzsituation besteht.

a) Bereits im Festlegungsverfahren zur Ausschreibung von Sekundärregelenergie (Az. BK-06-066) hatte die Antragstellerin bezüglich der Notwendigkeit eines Kernanteils überzeugend dargetan, dass im Hinblick auf ihre Netzsituation und Transportaufgaben relevante Unterschiede zu den übrigen deutschen Übertragungsnetzen bestehen. Die Regelzone der Antragstellerin ist durch einen sehr hohen Anteil von Windstromeinspeisungen nach dem EEG bei gleichzeitig geringer regelzoneninterner Energieabnahme geprägt, woraus ein großer Stromtransportbedarf aus der Regelzone der Antragstellerin heraus resultiert. Ferner bestehen eingeschränkte Transportkapazitäten insbesondere an den Verbundkuppelstellen zu benachbarten Übertragungsnetzen und sich daraus ergebende Engpässe und Handlungseinschränkungen (vgl. BK6-06-066 zu 2.2.5.4. lit. a).

Eine dauerhafte Behebung der bestehenden Engpässe an der Regelzonengrenze der Antragstellerin zu dem Nachbar-Übertragungsnetzbetreiber transpower stromübertragungs gmbh ist nur durch den Ausbau von Kuppelleitungen zu erzielen. Diesbezüglich betreibt die Antragstellerin mehrere Leitungsbauprojekte (Südwestkuppelleitung Halle – Schweinfurt, Nordleitung Hamburg – Schwerin), deren Abschluss in einigen Teilen aufgrund von Inakzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung stark verzögert ist. Nach dem der Beschlusskammer vorliegenden 6. Quartalsbericht zum Stand der Umsetzungen der Netzausbaumaßnahmen gemäß Netzausbauplanungsbericht 2008 der Antragstellerin vom 30.06.2009 ist bei optimistischster Betrachtung eine Inbetriebnahme erst in 04/2011 bzw. 09/2010 erreichbar.

b) Die regelzoneninterne Vermarktung von EEG-Mengen ist im Hinblick auf ihre Engpass vermeidende Wirkung zuzulassen.

Die beantragte regelzoneninterne Vermarktung der EEG-Mengen wird typischerweise von der Antragstellerin bereits am Vortrag initiiert, wenn aufgrund der für den Folgetag prognostizierten Windstromeinspeisung eine Überlastung der Grenzkuppelleitungen zum Nachbarübertragungsnetzbetreiber transpower stromübertragungs gmbh zu erwarten ist. Damit erfolgt die regelzoneninterne Vermarktung bereits vorsorglich und unterscheidet sich hierdurch von den anderen zur Engpassvermeidung eingesetzten Maßnahmen wie z. B. Redispatch und Countertrading. Redispatch und Countertrading werden i. d. R. kurzfristig, d. h. untertäglich, beim Erkennen von akuten Überlastsituationen oder bei der drohenden Verletzung des (n-1)-Kriteriums angewendet. Die regelzoneninterne Vermarktung wird hingegen bereits im Vorfeld zu den im Kurzfristbereich aktivierten Redispatch- und Countertradingmaßnahmen eingesetzt und beugt so einem Entstehen von kritischen Netzsituationen vor. Würde keine regelzoneninterne Vermarktung durchgeführt, müssten entstehende Engpässe mit geringerem zeitlichem Vorlauf besorgt werden. Die regelzoneninterne Vermarktung von EEG-Strommengen hilft daher, das Entstehen kritischer Netzsituationen in Zeiten hoher Windstromeinspeisung oder bei möglicherweise für Redispatch und Countertrading nur unzureichend einsetzbaren Kraftwerkskapazitäten zu vermeiden. Daher hält es die Beschlusskammer für angezeigt, die regelzoneninterne Vermarktung von EEG-Strommengen zu gestatten.

c) Die regelzoneninterne Vermarktung von EEG-Mengen zur Vermeidung von Engpässen ist auch nicht teurer als die reguläre Veräußerung der EEG-Mengen an der Börse verbunden mit der flankierenden Behebung der Engpässe durch Redispatch bzw. Countertrading.

Sowohl bei der regelzoneninternen Vermarktung von EEG-Mengen als auch bei der Vermarktung der EEG-Mengen über die Börse werden i. d. R. Erlöse erzielt, da es sich in beiden Fällen um (Strom-) Verkaufsgeschäfte handelt. Die bei der börslichen Vermarktung zu erzielenden Erlöse dürften zwar in der Regel höher als bei der regelzoneninternen Vermarktung sein. Denn bei der regelzoneninternen Vermarktung erfolgt die Vergütung kostenbasiert. Da die Betriebskosten des heruntergefahrenen Kraftwerks i. d. R. unterhalb des Strompreises an der Börse liegen (andernfalls wäre das Kraftwerk i. d. R. nicht in Betrieb), ist davon auszugehen, dass die per regelzoneninterner Vermarktung erzielten Erlöse geringer sind als bei der börslichen Vermarktung. Dies wurde von der Antragstellerin durch Vorlage von Kostendaten bestätigt.

Eine börsliche Vermarktung ist bei drohenden Engpasssituationen durch Redispatch- oder Countertradingmaßnahmen zur Vermeidung eben dieser Engpässe zu flankieren. Im Falle eines Redispatcheinsatzes übersteigen die dadurch entstehenden Kosten die Mehrerlöse der börslichen Vermarktung jedoch in der Regel. Zwar wird durch das Absenken der Einspeiseleis-

tung von Kraftwerken in der Regelzone der Antragstellerin beim Redispatch ebenfalls ein Erlös generiert. Dieser Erlös ist aufgrund der Kostenbasiertheit des Redispatches in der gleichen Höhe wie bei der regelzoneninternen Vermarktung zu erwarten, da der zur Verfügung stehende Kraftwerkspark in der Regelzone der Antragstellerin der gleiche ist. Diesem Erlös stehen jedoch Kosten durch das gleichzeitige Hochfahren von Kraftwerken auf der anderen Seite des Engpasses gegenüber. Diese Kosten für das Hochfahren der Kraftwerke übersteigen i. d. R. der absoluten Höhe nach die Erlöse aus der börslichen Vermarktung. Denn es können nur diejenigen Kraftwerke hochgefahren werden, die nicht oder nur in Teillast in Betrieb sind, da sie aufgrund zu hoher Produktionskosten nicht an der Börse vermarktet werden konnten. Insgesamt übersteigen die Kosten des Redispatch damit die Mehrerlöse der börslichen gegenüber der regelzoneninternen Vermarktung. In anderen Worten, die Erlöse aus der regelzoneninternen Vermarktung übersteigen die Erlöse aus der börslichen Vermarktung in Verbindung mit Redispatch. Dies wird durch der Bundesnetzagentur vorliegende Kostenunterlagen der Antragstellerin bestätigt.

Auch beim flankierenden Einsatz von Countertrading zur Vermeidung von Engpässen bei einer börslichen Vermarktung ist – wenn die entsprechenden Handelsgeschäfte von der Antragstellerin veranlasst und die damit einhergehenden Kosten und Erlöse von ihr zu tragen sind – kein Kostennachteil der regelzoneninternen Vermarktung erkennbar, der zu deren Versagung führen müsste.

Die angestellten Kostenüberlegungen setzen voraus, dass die regelzonenintern zu vermarktenden Strommengen in ihrer Höhe den Strommengen entsprechen, die andernfalls per Redispatch oder Countertrading abgesenkt respektive hochgefahrenen werden müssten. Aufgrund der besonderen Netzsituation ist diese Voraussetzung vorliegend gegeben. Denn die Engpass entlastende Wirkung auf den Grenzkuppelstellen zur transpower stromübertragungs gmbh entsteht unabhängig davon, ob die Einsenkung von Kraftwerken in der Regelzone der Antragstellerin durch eine regelzoneninterne Vermarktung der EEG-Mengen oder durch Redispatch oder Countertrading in gleicher Höhe erfolgt. Die Antragstellerin hat dies in Gesprächen mit der Bundesnetzagentur bestätigt.

d) Das Aussetzen der untertäglichen Handelsgeschäfte zwischen der Regelzone der Antragstellerin und den anderen drei Regelzonen ist keine Alternative zur Vermeidung von Überlastungen auf den Grenzkuppelleitungen zwischen den Regelzonen der Antragstellerin und der transpower stromübertragungs gmbh, da der regelzonenübergreifende untertägliche Handel gegenwärtig nicht richtungsbezogen, sondern nur in beide Richtungen ausgesetzt werden kann. Eine drohende Engpasssituation kann daher durch das Aussetzen der untertäglichen Handelsgeschäfte lediglich nicht weiter verschärft werden. Entschärft werden kann die Engpasssituation durch das

Aussetzen der untertäglichen Handelsgeschäfte jedoch nicht. Insoweit stellt diese Maßnahme keine Alternative zur regelzoneninternen Vermarktung dar.

e) Der regelzoneninternen Vermarktung steht entgegen, dass die EEG-Strommengen „an der Börse vorbei“ in den Markt gebracht werden und damit eine Intransparenz entsteht. Da die EEG-Strommengen bei der EEG-Veredelung von den Übertragungsnetzbetreibern unlimitiert – d. h. zu jedem Preis – an der Börse zu veräußern sind, können die regelzonenintern vermarkteten Strommengen jedoch nicht zu einer Verzerrung des Börsenpreises beitragen. Ferner stellt die regelzoneninterne Vermarktung eine Ausnahme dar und wird nur in Zeiten hohen Winddargebots und zu erwartender Überlastungen eingesetzt. Grundsätzlich besteht aus der Festlegung zum EEG-Ausgleich (BK6-08-226) die Vorgabe einer Vermarktung an den Spotmärkten von Strombörsen. Dieser Grundsatz wird durch die Gestattung einer regelzoneninternen Vermarktung in besonderen Netzsituationen auch nicht in Frage gestellt. Gravierende negative Auswirkungen auf den Börsenpreis sind aufgrund der nur punktuell eingesetzten regelzoneninternen Vermarktung aus Sicht der Beschlusskammer daher nicht zu erwarten. Geringfügige Nachteile der regelzoneninternen Vermarktung sind vor dem Hintergrund deren Bedeutung für die Entlastung von Engpässen aus Sicht der Kammer hinzunehmen.

f) Die Beschlusskammer hat sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte entschlossen, zur Vermeidung der Verschärfung von temporären Kapazitätsengpässen im Übertragungsnetz der Antragstellerin die regelzoneninterne Veräußerung von EEG-Energiemengen zum Ausgleich des EEG-Bilanzkreises zuzulassen. Auf explizite Vorgaben zum Verfahren der regelzoneninternen Vermarktung überschüssiger EEG-Mengen zum Bilanzausgleich verzichtet die Beschlusskammer angesichts des kurzen Befristungszeitraums.

Denn auch für die Umsetzung etwaiger konkreter Vorgaben wäre ausreichend Zeit zu veranschlagen. Typischerweise liegen derartige Umsetzungsfristen bei ähnlich gelagerten Fällen bei einigen Monaten. Würde die Beschlusskammer also den Beschaffungsvorgang für die regelzoneninterne Vermarktung der EEG-Mengen explizit regeln, verkürzte sich angesichts der der Antragstellerin zustehenden Umsetzungsfrist der Zeitraum des Wirksamwerdens der Vorgaben noch weiter. Vor diesem Hintergrund erscheint der Beschlusskammer die Festlegung konkreter Beschaffungsvorgaben nicht sinnvoll.

g) Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) am 01.01.2010, welche die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 2 verpflichtet, die Vermarktung von nach dem EEG abgenommener und vergüteter Strommengen an der Strombörse vorzunehmen, hat die Beschlusskammer die Genehmigung der Ausnahmeregelung bis 31.12.2009 befristet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Dr. Frank-Peter Hansen  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer